



## – Hafenbahn – Bahnbetrieb und Arbeiten koordinieren

### Inhalt

<b>1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>ANMELDUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>SPERRANWEISUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>4.</b>	<b>HINWEISE</b> .....	<b>3</b>

### Verzeichnis der Änderungen

Nr.	gültig ab	Bemerkung
1	18.01.2010	Neuherausgabe
2	14.09.2012	Anmeldung von Arbeiten (Vordruck) erneuert
3		
4		
5		

### Verteiler

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

- T+H, Sachgebiet Hafenbahn (Original)
- T+H, Sachgebiete Technik / Hafenterminals
- Intranet (Organisation ⇔ Hafenbahnvorschriften)

Hansestadt Lübeck, Bereich Lübeck Port Authority

LHG Service-Gesellschaft mbH

Nordic Rail Service GmbH

DB Netz AG, Regionalbereich Nord, Produktionsdurchführung Kiel

Fremdunternehmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten

Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH  
Sachgebiet Hafenbahn  
Zum Hafenplatz 1  
23570 Lübeck  
Tel. 04502 / 807 - 54 41 /42 /40  
Fax 04502 / 807 - 54 49  
E-Mail hafenbahn-hl@lhg-online.de



## **1. Allgemeines**

Diese betriebliche Anweisung richtet sich an

- das Betriebs- und Instandhaltungspersonal der Lübecker Hafenbahn,
- an Unternehmen, die planend, überwachend oder bauausführend im Bereich der Eisenbahninfrastruktur der Lübecker Hafenbahn tätig sind und
- an alle anderen Stellen, die Arbeiten mit Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb der Lübecker Hafenbahn ausführen.

Sie regelt das einheitliche Vorgehen, um Arbeiten in der Nähe von Gleisanlagen der Hafenbahn und der LHG Hafenterminals unter

- Wahrung der Betriebssicherheit und
- größtmöglichem Erhalt der Betriebsqualität und Verfügbarkeit der Eisenbahninfrastruktur durchführen zu können.

## **2. Anmeldung**

Grundsätzlich ist eine Anmeldung bei allen Arbeiten in der Nähe von Gleisanlagen notwendig.

### **2.1. Fristen**

Die Machbarkeit von Gleissperrungen soll bei größeren Bauvorhaben bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Geplante Arbeiten sind frühestmöglich, jedoch spätestens zwei Wochen im Voraus anzumelden, um die Prüfung sowie das Ausfertigen und Verteilen der Sperranweisung zu gewährleisten.

### **2.2. Anmeldung**

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck (sh. Anlage 1) erfolgen. Sie ist an die Lübecker Hafengesellschaft, Sachgebiet Hafenbahn, zu richten.

Mit der Instandhaltung der Hafenbahn sind die DB Netz AG (Oberleitung) und die Nordic Rail Service GmbH (Oberbau, LST / Fernmeldeanlagen) beauftragt. Bei eigenen Maßnahmen nehmen diese Unternehmen im Vorwege eine gegenseitige Abstimmung und fachliche Prüfung vor und senden die Anmeldung dann der LHG Hafenbahn zu.

### **2.3. Kurzfristige Gleissperrung**

Ist eine Sperrung von Gleisen kurzfristig erforderlich – insbesondere zur Abwendung von Gefahren – ist diese beim zuständigen Fahrdienstleiter oder Weichenwärter zu beantragen. Sie wird durch den zuständigen Fdl bzw. Ww ausgesprochen (sh. Örtliche Richtlinien).

## **3. Sperranweisung**

### **3.1. Erarbeiten**

Eine Sperranweisung ist eine schriftliche Anweisung, die für die Abwicklung von Arbeiten im Bereich in Betrieb befindlicher Bahnanlagen alle für die Betriebssicherheit wichtigen betrieblichen und baulichen Regelungen und Verantwortlichkeiten enthält. Die Mitarbeiter des Sachgebiets Hafenbahn erarbeiten, unterzeichnen und verteilen die Sperranweisungen. Sie berücksichtigen dabei die Belange der Umschlagbetriebe und der betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und nehmen die erforderlichen Abstimmungen vor. In der Sperranweisung sind

- betriebliche Regelungen,
- die Verantwortlichkeiten der Beteiligten,
- die verbindliche Zeiten der Gleissperrungen und
- sonstige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Abschalten der Oberleitung)

festzulegen.

**– Hafenbahn –  
Bahnbetrieb und Arbeiten koordinieren**



LÜBECKER  
HAFEN-  
GESELLSCHAFT  
mbH

Obliegt die Leitung der Arbeiten anderen Unternehmen als der DB Netz AG (E/M Neumünster) bzw. der NRS (Oberbau und LST), so sind die Verantwortlichen der betroffenen Anlagenbereiche (vergleiche Instandhaltungsanweisung der Lübecker Hafenbahn, Anlage 1) im Vorwege zu beteiligen.

Jede Sperranweisung erhält eine eindeutige Nummer nach dem Schema *fd.Nr.(NN)/Monat(MM)/Jahr(JJ)* der Verteilung. Die Nummerierung beginnt in jedem Monat mit der Nummer 01. Alle gültigen Sperranweisungen sind in einem „Verzeichnis der gültigen Sperranweisungen“ zu führen.

Eine bereits verteilte Sperranweisung kann einmalig unter Beachtung der o.g. Verfahrensweisen geändert werden („geänderte Sperranweisung“). Eine bereits geänderte Sperranweisung darf nicht erneut überarbeitet werden. Es ist statt dessen eine gänzlich neue Sperranweisung zu verfassen, in der gleichzeitig die veraltete Sperranweisung aufgehoben wird.

### **3.2. Verteilen und Empfang bestätigen**

Die Sperranweisung wird per Telefax, E-Mail oder Briefpost verteilt an betroffene / beteiligte

- Betriebsstellen der Lübecker Hafenbahn und Hafenterminals der LHG,
- Unternehmen und
- Betriebsstellen benachbarter Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Der Empfang auf Stellwerken ist per Telefax zu bestätigen.

### **4. Hinweise**

- Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Lübecker Hafenbahn mit gleisgebundenen Fahrzeugen erfordert einen gültigen Infrastruktur-Nutzungsvertrag (INV).
- Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind separat in einem Sicherheitsplan festzulegen.
- Eine Abschaltung der Oberleitung stimmt der Schaltantragsteller im Vorwege mit der Zentralen Schaltwarte (ZES) ab, damit das zeitgerechte Abschalten sicher gestellt ist.

### **Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH**

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

**Ben David Thurnwald**  
Bereichsleiter Technik und Hafenplanung

---

**Dirk Voigt**  
Eisenbahnbetriebsleiter

Anlage 1: Anmeldung von Arbeiten (Vordruck)

Anlage 2: Muster Sperranweisung

Anlage 3: Textbausteine für die Anfertigung einer Sperranweisung (zur internen Verwendung)